

Antrag

der Abg. Dr. Nils Schmid u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

Vereinfachung der Prüfungszulassung für Angelscheine und Nachtangeln

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Kurs-Pflichtstunden im Land für die Erlangung eines Angelscheins erforderlich sind, wie (zeitlich) flexibel diese angeboten werden und aus welchem Grund in Baden-Württemberg nur einmal jährlich ein Prüfungstermin angeboten wird;
2. inwieweit sie sich vorstellen kann, das Angeln auf Friedfische oder das zeitlich befristete Angeln für Touristen ohne Angelschein zu erlauben, bzw. was aus ihrer Sicht dagegen spricht;
3. aus welchem Grund das geltende Nacht-Angelverbot aufrechterhalten wird und welche Ausnahmen davon heute möglich sind und gemacht werden;

II. eine Lockerung und Vereinfachung des Fischereigesetzes vorzubereiten und dem Landtag vorzulegen, mit dem sachlich nicht gebotene Restriktionen und bürokratische Hürden für Angler im Land abgebaut werden und die Regelungen weitgehend den Regelungen anderer Bundesländer angeglichen werden.

12. 10. 2010

Dr. Schmid, Winkler, Bayer, Buschle, Krögner, Nelius SPD

Eingegangen: 12. 10. 2010 / Ausgegeben: 05. 11. 2010

1

Begründung

Vonseiten der Anglerv Verbände wird die in Baden-Württemberg bestehende Regelung der Angelscheinprüfung mit vorausgehender verbindlicher Kurspflicht und nur jeweils einem Prüfungstermin pro Jahr oft kritisiert, da dies unnötig viele Interessenten, wie z. B. Schichtarbeiter, Krankenpfleger, Polizisten etc., faktisch von einer Teilnahme ausschließt. Zudem seien in anderen Bundesländern gute Erfahrungen damit gemacht worden, für Touristen oder für das Angeln von Friedfischen auf die Voraussetzung eines Angelscheins zu verzichten. Ebenfalls schwer nachvollziehbar ist es, dass nur in Baden-Württemberg ein pauschales Nacht-Angelverbot besteht. Ein solches Verbot würde sicherlich ökologisch ausreichen, wenn es auf besonders geschützte Gewässer beschränkt wäre.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 Nr. 26–0141.5 nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

I. wie viele Kurs-Pflichtstunden im Land für die Erlangung eines Angelscheins erforderlich sind, wie (zeitlich) flexibel diese angeboten werden und aus welchem Grund in Baden-Württemberg nur einmal jährlich ein Prüfungstermin angeboten wird;

Zu I. 1.:

Der Fischereischein wird gemäß § 31 Abs. 2 FischG nur Personen erteilt, die die erforderliche Sachkunde besitzen. Diese kann unter anderem durch die erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Fischerprüfung nachgewiesen werden. Der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung muss mindestens 30 Stunden umfassen (§ 16 Abs. 1 LFischVO). Er wird vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV) angeboten, und zwar in Form von Abendkursen, Wochenkursen oder Wochenendkursen. Somit bestehen auch für Personen mit Schichtdienst oder besonderen Arbeitszeiten Teilnahmemöglichkeiten.

Die Abnahme der staatlichen Fischerprüfung wurde durch die Änderung des Fischereigesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 388) an den LFV übertragen. Der Verband bietet derzeit, wie zuvor auch das Land, einen Prüfungstermin pro Jahr an, sowie einen Nachprüfungstermin für Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben. Vor dem Hintergrund des erheblichen Aufwands für die Durchführung des Vorbereitungslehrgangs und die Abnahme der Prüfung einerseits und der Nachfrage andererseits wird dieses Angebot bislang als ausreichend angesehen. Der LFV hat jedoch zugesagt, die Prüfungshäufigkeit zu erhöhen, wenn sich ein deutlicher Bedarf dafür zeigen sollte.

Die Voraussetzungen und Regelungen zur Fischerprüfung und zum Pflichtlehrgang wurden mit dem Landesfischereibeirat und den Fischereiverbänden im Land abgestimmt.

2. inwieweit sie sich vorstellen kann, das Angeln auf Friedfische oder das zeitlich befristete Angeln für Touristen ohne Angelschein zu erlauben, bzw. was aus ihrer Sicht dagegen spricht;

Zu I. 2.:

Friedfische sind ebenso sensible Lebewesen wie Raubfische. Beim Angeln auf Friedfische sind dieselben Grundsätze und Rechtsvorschriften zu beachten wie beim Angeln auf Raubfische, und es sind im Wesentlichen dieselben Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Aus fachlicher Sicht ist es nicht gerechtfertigt, an die Sachkunde des „Friedfischanglers“ geringere Anforderungen zu stellen als an die Sachkunde eines „Raubfischanglers“.

Urlauber aus dem Ausland können unter bestimmten Bedingungen einen Fischereischein ohne vorherigen Nachweis der Sachkunde erhalten. In diesen Fällen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es im Regelfall nicht möglich wäre, eine Fischerprüfung im Land abzulegen.

3. aus welchem Grund das geltende Nacht-Angelverbot aufrechterhalten wird und welche Ausnahmen davon heute möglich sind und gemacht werden;

Zu I. 3.:

Das Angeln ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 LFischVO von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zulässig. Damit beträgt die generell zulässige Angelzeit selbst an den kürzesten Tagen im Jahr mehr als zehn und im Sommer bis zu 18 Stunden. Für das Angeln auf die nachtaktiven Arten Aal und Wels besteht eine Sonderregelung, dieses ist je nach Tageslänge mindestens 17 und bis zu über 20 Stunden erlaubt.

Gegen eine völlige Freigabe des Angelns zur Nachtzeit sprechen zahlreiche Gründe. Vor allem wird eine Ruhezeit für die Lebewelt an den Gewässern als erforderlich erachtet, und es ist zu befürchten, dass es bei durchgehendem nächtlichen Angelbetrieb zu größeren Schädigungen der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der ökologisch besonders sensiblen Uferzonen käme. Auch der Landesfischereiverband, der Landesnaturschutzverband sowie der Landesfischereibeirat und der Landesbeirat für Tierschutz haben sich deshalb dafür ausgesprochen, die bestehende Regelung beizubehalten. Im Landesfischereibeirat wurde aus dem Kreis der kommunalen Landesverbände zusätzlich darauf hingewiesen, dass es in vielen Fällen auch um die Sicherung der Nachtruhe der Anwohner an Gewässern geht.

Eine Begrenzung der zeitlichen Einschränkung auf bestimmte Gewässer könnte die bestehende Problematik nicht lösen und würde – wie in einigen anderen Bundesländern – im Endeffekt zu einer unüberschaubaren Vielzahl von Einzelregelungen führen.

II. eine Lockerung und Vereinfachung des Fischereigesetzes vorzubereiten und dem Landtag vorzulegen, mit dem sachlich nicht gebotene Restriktionen und bürokratische Hürden für Angler im Land abgebaut werden und die Regelungen weitgehend den Regelungen anderer Bundesländer angeglichen werden.

Zu II.:

Das Fischereigesetz wurde in den letzten Jahren mehrfach gründlich auf Vereinfachungsmöglichkeiten geprüft, der Landesfischereiverband war daran intensiv beteiligt. In der Folge wurden Vereinfachungen vorgenommen. So

wurde unter anderem der gesamte vierte Abschnitt („Fischereibeizirk, Fischereigenossenschaft“) gestrichen und dem Landesfischereiverband, der schon seit jeher den Vorbereitungslehrgang durchführt, zusätzlich die Abnahme der Fischerprüfung übertragen. Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten sind derzeit nicht zu erkennen, zumal inzwischen Gemeinschaftsrecht auch auf das Recht der Binnenfischerei einwirkt und eher zur Ausweitung von Vorschriften zwingt.

Die Fischereigesetze der Bundesländer sind sich in den fachlichen Kernvorschriften sehr ähnlich. Abweichungen gehen vor allem auf unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten und unterschiedliche Rechtshistorie zurück. Hinzu kommen einige wenige Besonderheiten einzelner Länder wie das Angeln ohne Sachkundenachweis und Fischereischein auf Friedfische in Brandenburg oder die Ausgabe von speziellen „Touristenfischereischeinen“ in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Bestimmungen weichen grundlegend von denen in den anderen Ländern ab und werden auch von der Mehrzahl der Fischereiverbände abgelehnt. Aus den unter Ziffer I. 2. genannten Gründen sind sie nicht für die Übernahme in das baden-württembergische Fischereigesetz geeignet.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz